



**41. Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 und des Wald- und Weideservitutengesetzes**

---

**41. Gesetz vom 20. Mai 2026, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und das Wald- und Weideservitutengesetz geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996**

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 hat zu lauten:

**„Nachträgliche Einbeziehung, Teilung oder Ausscheidung von Grundstücken“**

2. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“:

„(2) Die Agrarbehörde kann Grundstücke, die das in der Verordnung nach § 3 Abs. 2 festgelegte Gebiet nach außen hin begrenzen, teilen, um für das weitere Verfahren eine nach den Kriterien des § 2 Abs. 1 günstigere Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes zu erreichen.“

3. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft oder der Landeskulturfonds zur besseren Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet erwerben, gelten hierfür die Bestimmungen des § 32 sinngemäß.“

4. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Agrarbehörde kann durch eine Verlautbarung auf der Internetseite des Landes Tirol auffordern, Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der Verlautbarung bei der Agrarbehörde anzumelden. Auf solche Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 20 Abs. 8 dem nicht entgegensteht. Auf diesen Umstand ist in der Verlautbarung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts, der Verlautbarungsfrist sowie der Rechtsfolgen in jeder von der Zusammenlegung

betroffenen Gemeinde sowie bei der Agrarbehörde für die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel bekannt zu machen.“

5. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Treten nach der Bewertung, jedoch vor der vorläufigen Übernahme der Abfindungsgrundstücke, Wertänderungen durch

- a) Elementarereignisse,
- b) Änderungen der Flächenwidmung oder
- c) Änderungen der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Nutzungsbeschränkungen (§ 13 Abs. 4), welche unmittelbar auf Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse basieren, die von Gebietskörperschaften, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmen gesetzt werden, denen zur Durchführung dieser Maßnahmen ein Enteignungsrecht zusteht,

ein, so sind die betroffenen Grundstücke neu zu bewerten.“

6. Im § 15 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Agrarbehörde kann die Parteien des Verfahrens durch eine Verlautbarung auf der Internetseite des Landes Tirol auffordern, das Vorliegen von Sachverhalten, die den Tatbestand einer Neubewertung nach Abs. 1 erfüllen, innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der Verlautbarung bei der Agrarbehörde bekannt zu geben. Eine derartige Verlautbarung kann im Verfahren mehr als einmal vorgenommen werden, ist jedoch nur bis zur Anordnung einer vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen zulässig. Unterbleibt die fristgerechte Bekanntgabe von maßgeblichen Sachverhalten, so kann ein Unterbleiben der Neubewertung hinsichtlich dieser Sachverhalte im weiteren Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Auf diesen Umstand ist in der Verlautbarung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts, der Verlautbarungsfrist sowie der Rechtsfolgen in jeder von der Zusammenlegung betroffenen Gemeinde sowie bei der Agrarbehörde für die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel bekannt zu machen.“

7. Im § 17 Abs. 5 lit. b wird das Wort „und“ aufgehoben.

8. Im § 17 Abs. 5 werden am Ende der lit. c der Punkt durch einen Beistrich und das Wort „und“ ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17a durchzuführen ist, die nach § 17f erforderlichen Inhalte zu enthalten.“

9. Die §§ 17a und 17b haben zu lauten:

#### **„§ 17a**

#### **Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist bei Erfüllen der Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen und ist ein aus folgenden Schritten bestehendes Verfahren:

- a) die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung (§ 17c);
- b) die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme (§ 17d);
- c) im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen, die Durchführung des Konsultationsprozesses mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten (§ 17e);
- d) die Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bei der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 17f).

(2) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die die Verwirklichung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind. Ebenso zu berücksichtigen sind Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen für Risiken schwerer Unfälle oder von Katastrophen.

(3) Vor der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist eine UVP nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen,

- a) wenn eine neue Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 ha erfolgt,
- b) wenn eine Veränderung des bisherigen Geländeneiveaus im Ausmaß von mehr als 1 m Höhe erfolgt, sofern deren Flächensumme 30 ha überschreitet, wobei Terrainveränderungen bei Wegbauten nicht einzurechnen sind,
- c) wenn das nach dem Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, ausgewiesene Gebiet oder ein Landschaftsschutzgebiet, ein Ruhegebiet, ein geschützter Landschaftsteil, ein Natura 2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, ein Sonderschutzgebiet oder ein Naturdenkmal (§§ 10, 11, 13, 14, 21, 22 und 27 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005) berührt wird und durch die umweltbezogenen Auswirkungen der gemeinsamen Maßnahmen oder Anlagen eine erhebliche Gefährdung des Schutzzweckes des berührten Gebietes oder Naturdenkmales zu erwarten ist.

(4) Bei Änderungen oder Erweiterungen eines bereits erlassenen, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern die Änderungen oder Erweiterungen die Schwellenwerte nach Abs. 3 lit. a oder b erreichen oder die Kriterien nach Abs. 3 lit. c erfüllen.

### **§ 17b**

#### **Feststellung der UVP-Pflicht**

(1) Von der beabsichtigten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden nach Abs. 4, der Landesumweltanwalt (§ 36 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen nach § 17a Abs. 2 lit. a bis d ausreichen, zu informieren.

(2) Der Landesumweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung der Information nach Abs. 1 die Feststellung beantragen, ob für den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz durchzuführen ist. Die Behörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Eine solche Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Dabei sind gegebenenfalls Ergebnisse von vorgelagerten Prüfungen oder von Prüfungen der Umweltauswirkungen auf Grundlage anderer Unionsrechtsakte zu berücksichtigen. In der Entscheidung sind unter Verweis auf die für den Plan relevanten Kriterien nach § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 die wesentlichen Gründe für die Entscheidung anzugeben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Letzterenfalls ist auch auf allfällige projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen.

(3) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 2 unverzüglich nach ihrer Erlassung für die Dauer von mindestens sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren.

(4) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Genehmigung oder Überwachung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen oder für die Erlassung von zu deren Ausführung notwendigen Verordnungen zuständig oder am jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.“

*10. Nach § 17b werden folgende Bestimmungen als §§ 17c bis 17f eingefügt:*

### **„§ 17c**

#### **Umweltverträglichkeitserklärung**

(1) Die Behörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung durch Sachverständige zu veranlassen. Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen, insbesondere einer strategischen Umweltprüfung, oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Beschreibung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
  - 1. Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);

2. Beschreibung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der untersuchten vernünftigen Alternativmöglichkeiten, die für geplante gemeinsame Maßnahmen und Anlagen und ihre spezifischen Merkmale relevant sind, der Nullvariante sowie der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl einschließlich eines Vergleichs der für die Auswahl der eingereichten Alternative maßgeblichen Umweltauswirkungen;
  3. Darstellung der projektbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
- b) Beschreibung der von geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen voraussichtlich berührten Umwelt (§ 17a Abs. 2);
  - c) Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auf die Umwelt, darunter auch Auswirkungen aufgrund der projektbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
  - d) Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen, und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben;
  - e) ergänzende Angaben nach Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU, soweit diese für die geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und die möglicherweise beeinträchtigte Umwelt (§ 17a Abs. 2) von Bedeutung sind;
  - f) eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen nach lit. a bis e;
  - g) Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Behörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden im Sinn des § 17b Abs. 4 den Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, alle weiteren sie betreffenden Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

#### **§ 17d**

##### **Beteiligung im UVP-Verfahren**

(1) Die Behörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfes des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, soweit technisch verfügbar und möglich, in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 sind von der Behörde unverzüglich für mindestens sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren. Soweit eine Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind die betreffenden Unterlagen mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht bei der Behörde bereitzuhalten. In der Verlautbarung im Internet ist auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Im Zeitraum der Verlautbarung kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Im Rahmen der Verlautbarung ist weiters auf folgende Informationen hinzuweisen:

- a) Gegenstand der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen;
- b) die Tatsache, dass der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist;
- c) Angaben über die Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, bei der einschlägige Informationen über die geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eingeholt werden können und an die allfällige Stellungnahmen schriftlich übermittelt werden können;
- d) einen Hinweis darüber, dass während der Veröffentlichungsfrist jede Person zu den geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Stellung nehmen kann sowie über den allfälligen Verlust der Rechte nach § 74 Abs. 7;
- e) einen Hinweis, dass gegebenenfalls Konsultationen nach § 17e erforderlich sind;
- f) sofern bereits bekannt, den Ort und die Zeit der allfälligen mündlichen Verhandlung;

g) Angaben über die Art möglicher Entscheidungen.

(3) Die Behörde und die Standortgemeinde haben jeweils an ihrer Amtstafel einen Hinweis auf die Verlautbarung der Unterlagen und Informationen nach Abs. 2 sowie auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für die Dauer von sechs Wochen bekannt zu machen. Jede Person hat das Recht, gegen Ersatz der Kosten Ausdrücke der nach Abs. 2 verlautbarten Unterlagen und Informationen bei der Behörde oder der Standortgemeinde zu erhalten.

### § 17e

#### **Grenzüberschreitende Auswirkungen und Konsultationen im UVP-Verfahren**

(1) Wenn die Verwirklichung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben könnte oder wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat ehestmöglich, spätestens aber wenn die Veröffentlichung nach § 17d Abs. 2 erfolgt, über die geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu benachrichtigen. In diesem Fall sind verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen, über die Art der möglichen Entscheidung und den Ablauf des Verfahrens zu erteilen sowie eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die nach § 17d Abs. 1 zu übermittelnden Unterlagen samt der nach § 17d Abs. 2 zu veröffentlichenden Informationen sowie allenfalls andere entscheidungsrelevante Informationen bzw. Unterlagen zu übermitteln. Ihm ist überdies eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits den Antrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen und ein angemessener Zeitrahmen für die Dauer der Konsultationsphase zu vereinbaren.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(4) Übermittelt ein ausländischer Staat im Rahmen eines in diesem Staat durchzuführenden UVP-Verfahrens aufgrund von Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt des Landes Tirol Antragsunterlagen, so hat die Landesregierung die Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 17d Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wobei sich die Dauer der Veröffentlichungsfrist nach den Bestimmungen jenes Staates richtet, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll. Mitwirkenden Behörden im Sinn des § 17b Abs. 4 ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Landesregierung eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des verfahrensführenden Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind diesem Staat zu übermitteln. Entscheidungen, die in einem anderen Staat getroffen worden sind, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 17f Abs. 4 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Übermittlung von Angaben an einen anderen Staat sowie der Empfang von Angaben eines anderen Staates unterliegen den Beschränkungen, die in dem Staat gelten, in dem das Projekt durchgeführt werden soll.

(5) Abs. 4 ist nur anzuwenden, soweit nicht § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Anwendung gelangt.

(6) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

### § 17f

#### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so hat der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 17 Abs. 5) auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(2) Bei der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen, Ergebnis der Konsultationen) gebührend zu berücksichtigen.

(3) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen hat neben den Ergebnissen der Planung insbesondere auch zu enthalten:

- a) eine aktuelle zusammenfassende Bewertung in Bezug auf die erheblichen Umweltauswirkungen,
- b) Angaben über das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung,
- c) eine Beschreibung etwaiger, mit der Entscheidung verbundener Umweltauflagen,
- d) jene Aspekte des Projekts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen und
- e) eine Beschreibung der in Bezug auf Art, Standort und Umfang der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sowie dem Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessenen Überwachungsmaßnahmen.

(4) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und unverzüglich nach seiner Erlassung von der Behörde mindestens sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren und den mitwirkenden Behörden (§ 17b Abs. 4) sowie den nach § 17e konsultierten ausländischen Staaten zu übermitteln. Die Behörde und die Standortgemeinde haben für die Dauer von sechs Wochen jeweils an ihrer Amtstafel einen Hinweis auf die Verlautbarung bekannt zu machen.“

11. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Wortfolge „, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ eingefügt.

12. Im § 19 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Wortfolge „, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ eingefügt.

13. § 29 hat zu lauten:

### **„§ 29**

#### **Abschluss des Verfahrens, Überwachung**

(1) Nach Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abzuschließen.

(2) Ist im Hinblick auf die Erlassung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 17 Abs. 5) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so hat die Behörde vor Abschluss des Verfahrens (Abs. 1) zu überprüfen, ob die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen dem Bescheid nach § 17 Abs. 5 entspricht. Dies hat vor Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden nach § 17b Abs. 4 zu erfolgen. Dabei ist auch zu überprüfen, ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auf die Umwelt übereinstimmen. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat der Behörde auf Anfrage sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Nachkontrolle erforderlich sind. Werden im Rahmen der Nachkontrolle Mängel und Abweichungen festgestellt, hat die Behörde deren Beseitigung anzuordnen.“

14. Im § 32 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“:

„(2) Ein anhängiges Zusammenlegungsverfahren steht Feststellungen im Sinne des Abs. 1 nicht entgegen, sofern dies nicht für den Fortgang des Zusammenlegungsverfahrens hinderlich ist.“

15. Im § 38 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

„Anteilsrechte, die von einer Stammsitzliegenschaft abgesondert werden, dürfen nur an Stammsitzliegenschaften innerhalb derselben Gemeinde gebunden werden, es sei denn, es besteht eine andere regionale Übung oder die Vollversammlung stimmt einer entsprechenden Absonderung einstimmig zu.“

16. Im § 38 Abs. 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Abs. 4 und 4a sind sinngemäß anzuwenden.“

17. Im § 39 Abs. 2 wird der zweite Satz aufgehoben.

18. § 49e hat zu lauten:

### **„§ 49e**

#### **Kundmachung der Verfahrenseinleitung**

Nach Rechtskraft der Einleitungsentscheidung hat die Agrarbehörde die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren. Dabei ist auch auf

die agrarbehördlichen Verfügungen hinzuweisen, die die Agrarbehörde im Auseinandersetzungsbescheid nach § 49i lit. c und d zu treffen hat. Wurde das Auseinandersetzungsverfahren auf gemeinsamen Antrag der Agrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde, dem ein Übereinkommen im Sinn des § 49a Abs. 3 zugrunde liegt, eingeleitet, so ist darauf in der Verlautbarung besonders hinzuweisen. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts in den betroffenen Gemeinden sowie bei der Agrarbehörde für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel bekannt zu machen.“

19. § 49j hat zu lauten:

#### **„§ 49j**

##### **Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung, Abschluss des Auseinandersetzungsverfahrens**

Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung endet die Eigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2. Die Übernahme der zu übertragenden Grundstücke ist zu verfügen. Weiters sind die Vermarkung und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches ist das Auseinandersetzungsverfahren durch Verlautbarung des Eintritts der Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung auf der Internetseite des Landes Tirol nach § 72 Abs. 1 abzuschließen. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts für die Dauer von zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden sowie bei der Agrarbehörde an der Amtstafel bekannt zu machen.“

20. § 52 hat zu lauten:

#### **„§ 52**

##### **Feststellung und Liste der Parteien**

Die Agrarbehörde hat die Personen, die ein Nutzungsrecht an einem der Teilung unterzogenen Grundstück behaupten, festzustellen. Sie hat überdies durch Verlautbarung auf der Internetseite des Landes Tirol aufzufordern, derartige Nutzungsrechte innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn der Verlautbarung bei der Agrarbehörde anzumelden. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, können bei sonstigem Verlust nicht mehr geltend gemacht werden. Auf diesen Umstand ist in der Verlautbarung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts, der Verlautbarungsfrist sowie der Rechtsfolgen in der jeweiligen Gemeinde des Teilungsgebietes sowie bei der Agrarbehörde für die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel bekannt zu machen.“

21. Im § 56 Abs. 2 wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Verlautbarung“ ersetzt.

22. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen über die Einleitung und über den Abschluss von Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsverfahren sowie von Auseinandersetzungsverfahren ist auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts in jeder vom Verfahren betroffenen Gemeinde sowie bei der Agrarbehörde für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel bekannt zu machen. Bei Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 hat eine Bekanntmachung jedenfalls auch an der Amtstafel der substanzberechtigten Gemeinde zu erfolgen.“

23. Im § 74 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ eingefügt.

24. § 74 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im UVP-Feststellungsverfahren nach § 17b Abs. 2 hat der Landesumweltanwalt Parteistellung sowie das Recht, gegen den Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Eine anerkannte Umweltorganisation (Abs. 9) ist berechtigt, gegen den Bescheid nach § 17b Abs. 2 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Der Bescheid gilt gegenüber anerkannten Umweltorganisationen zwei Wochen nach Beginn der Verlautbarung (§ 17b Abs. 3) als zugestellt.“

25. Im § 74 werden folgende Bestimmungen als Abs. 5 bis 10 eingefügt, die bisherigen Abs. 5 bis 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“ bis „(16)“:

„(5) Parteien im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17a Abs. 1) sind die in den Abs. 1 lit. a und c, 3 und 7 genannten Personen, Körperschaften und Unternehmen, der Landesumweltschutzanwalt sowie die Standortgemeinde.

(6) Der Landesumweltschutzanwalt ist im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die jenen öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht geltend zu machen. Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht geltend zu machen.

(7) Eine anerkannte Umweltorganisation nach Abs. 9 sowie eine Umweltorganisation aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 sind berechtigt, die Einhaltung der Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen, sofern sie im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung während der Veröffentlichungsfrist nach § 17d Abs. 2 eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Verfahrensbeteiligung verlangen. Machen diese von ihrem Recht auf Verfahrensbeteiligung Gebrauch, so haben sie ein Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG, auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie auf Erstattung von Stellungnahmen.

(8) Eine Umweltorganisation aus einem ausländischen Staat ist am Verfahren zu beteiligen,

- a) sofern eine Benachrichtigung des ausländischen Staates nach § 17e erfolgt ist,
- b) sofern die geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des ausländischen Staates haben, für dessen Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- c) sofern sich die Umweltorganisation im ausländischen Staat am Bewilligungsverfahren beteiligen könnte, wenn die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen dort vorgesehen wären, und
- d) soweit die Umweltorganisation während der Veröffentlichungsfrist nach § 17d Abs. 2 schriftlich Einwendungen erhoben hat.

(9) Anerkannte Umweltorganisation ist eine nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 örtlich für das Land Tirol anerkannte Umweltorganisation.

(10) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so sind

- a) die Standortgemeinde,
- b) der Landesumweltschutzanwalt,
- c) anerkannte Umweltorganisationen (Abs. 9) sowie
- d) Umweltorganisationen aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 lit. a bis c

berechtigt, gegen den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 17 Abs. 5) Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben. Gegenüber Umweltorganisationen (lit. c und d) gilt der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zwei Wochen nach Beginn der Verlautbarung im Internet (§ 17f Abs. 4) als zugestellt. Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Beschwerdeverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Beschwerden von Umweltorganisationen sind überdies nur zulässig, soweit sie auf die Verletzung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften beschränkt sind.“

*26. Im nunmehrigen § 74 Abs. 16 hat der erste Satz zu lauten:*

„In Verfahren nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4a, nach § 38 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4a und nach § 70a ist die für die entsprechenden Verfahren im jeweiligen Nachbarstaat zuständige Behörde vor der Erlassung des Bescheides zur Frage einer allfälligen dem Zweck der einheitlichen Bewirtschaftung abträglichen Anhäufung oder Zersplitterung von Anteilsrechten bzw. zur Frage der von dieser Behörde für den auf ihrem Staatsgebiet liegenden Teil des einheitlichen Bewirtschaftungsgebietes erlassenen Bewirtschaftungsregeln zu hören.“

*27. § 84 Abs. 1 hat zu lauten:*

„(1) Die zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft

- a) der Entscheidung über die Teilung von Grundstücken nach § 4 Abs. 2,
- b) des Zusammenlegungsplanes,
- c) des Flurbereinigungsplanes,
- d) des Regulierungsplanes

- e) des Teilungsplanes,
- f) der Auseinandersetzungsentscheidung,
- g) der Entscheidung über die Abänderung des Regulierungsplans nach § 69 oder
- h) der Entscheidung über die Löschung bzw. die Übertragung eines Anteilsrechtes nach § 38 Abs. 8 und 9

den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden zu übermitteln.“

28. Nach § 84 wird folgende Bestimmung als § 84a eingefügt; der bisherige § 84a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 84b“:

#### **„§ 84a**

##### **Mitteilungspflichten an die Europäische Kommission**

Die Landesregierung hat der Europäischen Kommission im Weg des Bundes alle sechs Jahre Angaben nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU mitzuteilen, sofern diese verfügbar sind.“

29. Der nunmehrige § 84b hat zu lauten:

#### **„§ 84b**

##### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Gemeinde hat die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme jener nach § 12 Abs. 2 letzter Satz, § 15 Abs. 3 letzter Satz, § 17d Abs. 3, § 17f Abs. 4 letzter Satz, § 49e, § 49j, § 52 und § 72 Abs. 1, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

30. Im § 85 Abs. 3 werden folgende Bestimmungen als lit. b und c eingefügt; die bisherigen lit. b bis e erhalten die Buchstabenbezeichnungen „d)“ bis „g)“:

- „b) als befugter Vertreter einer Zusammenlegungsgemeinschaft die ihr zukommenden Pflichten zur Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen oder zur Errichtung der gemeinsamen Anlagen gemäß dem erlassenen Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 17 Abs. 5) und ihrer Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen verletzt,
- c) als befugter Vertreter einer Zusammenlegungsgemeinschaft die ihr zukommenden Pflichten zur Beseitigung der im Rahmen der Nachkontrolle nach § 29 Abs. 2 festgestellten Mängel und Abweichungen verletzt,“

31. § 86b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der im Folgenden jeweils angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2025,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2025,
3. Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
4. Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2024 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 153/2024,
5. Munitionslagergesetz 2003, BGBl. I Nr. 9/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2019,
6. Sperrgebietsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2019,
7. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2025,
8. Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2022,
9. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025.“

32. § 86c hat zu lauten:

**„§ 86c**

**Umsetzung von Unionsrecht**

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 2012 Nr. L 26, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1, umgesetzt.“

**Artikel II**

**Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes**

Das Wald- und Weideservitutengesetz, LGBL Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel samt Buchstabenabkürzung hat zu lauten:

„(Wald- und Weideservitutengesetz – WWSG)“

2. Im § 8 Abs. 4 wird das Zitat „Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, LGBL Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, LGBL Nr. 74/1996,“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 6 wird das Zitat „Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, LGBL Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996“ ersetzt.

4. Im § 13 erhalten die lit. „k)“, „l)“, „m)“ und „n)“ die Buchstabenbezeichnungen „j)“, „k)“, „l)“ und „m)“.

5. Im § 24 Abs. 2 wird das Zitat „§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39“ durch „§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955“ ersetzt.

6. Die §§ 38a und 38b haben zu lauten:

**„§ 38a**

**Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist bei Erfüllen der Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 im Rahmen eines Verfahrens zur Erlassung des Plans (Bescheides) über die Trennung von Wald und Weide (§ 16) durchzuführen und ist ein aus folgenden Schritten bestehendes Verfahren:

- a) die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung (§ 38c);
- b) die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme (§ 38d);
- c) im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen, die Durchführung des Konsultationsprozesses mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten (§ 38e);
- d) die Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bei der Erlassung des Plans zur Trennung von Wald und Weide und seiner Ausführung (§ 38f).

(2) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die eine Trennung von Wald und Weide

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind. Ebenso zu berücksichtigen sind Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der geplanten Trennung von Wald und Weide für Risiken schwerer Unfälle oder von Katastrophen.

(3) Vor Erlassung eines Plans zur Trennung von Wald und Weide ist im Rahmen von Neuregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha zur Schaffung reiner Weide eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(4) Bei Änderungen oder Erweiterungen eines bereits erlassenen, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Plans zur Trennung von Wald und Weide ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern die Änderungen oder Erweiterungen den Schwellenwert nach Abs. 3 erfüllen.

### **§ 38b**

#### **Feststellung der UVP-Pflicht**

(1) Von der beabsichtigten Erlassung eines Plans zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden nach Abs. 4, der Landesumweltschutzanwalt (§ 36 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005) und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen nach § 17a Abs. 2 lit. a bis d ausreichen, zu informieren.

(2) Der Landesumweltschutzanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für den Plan zur Trennung von Wald und Weide eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz durchzuführen ist. Die Behörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Eine solche Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Dabei sind gegebenenfalls die Ergebnisse von vorgelagerten Prüfungen oder von Prüfungen der Umweltauswirkungen auf Grundlage anderer Unionsrechtsakte zu berücksichtigen. In der Entscheidung sind unter Verweis auf die für den Plan relevanten Kriterien nach § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 die wesentlichen Gründe für die Entscheidung anzugeben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Letzterenfalls ist auch auf allfällige projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen.

(3) Die Behörde hat Entscheidungen nach Abs. 2 unverzüglich nach ihrer Erlassung für die Dauer von mindestens vier Wochen auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren.

(4) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Genehmigung oder Überwachung der geplanten Trennung von Wald und Weide zuständig oder für die Erlassung von zu deren Ausführung notwendigen Verordnungen zuständig oder am jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.“

7. Nach § 38b werden folgende Bestimmungen als §§ 38c bis 38g eingefügt:

### **„§ 38c**

#### **Umweltverträglichkeitserklärung**

(1) Die Behörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung durch Sachverständige zu veranlassen. Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen, insbesondere einer strategischen Umweltpflichtprüfung, oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Beschreibung der geplanten Trennung von Wald und Weide nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
  1. Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
  2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Rodung) zur Schaffung reiner Weide, der untersuchten vernünftigen Alternativmöglichkeiten, die für die geplante Trennung von Wald und Weide und ihre spezifischen Merkmale relevant sind, der Nullvariante sowie der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl einschließlich eines Vergleichs der für die Auswahl der eingereichten Alternative maßgeblichen Umweltauswirkungen;
  3. Darstellung der projektbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
- b) Beschreibung der von der geplanten Trennung von Wald und Weide voraussichtlich berührten Umwelt (§ 38a Abs. 2);
- c) Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Trennung von Wald und Weide auf die Umwelt, darunter auch Auswirkungen aufgrund der projektbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
- d) Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen der geplanten Trennung von Wald und Weide auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder soweit

wie möglich ausgeglichen werden sollen, und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben;

- e) ergänzende Angaben nach Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU, soweit diese für die geplante Trennung von Wald und Weide und die möglicherweise beeinträchtigte Umwelt (§ 38a Abs. 2) von Bedeutung sind;
- f) eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen nach lit. a bis e;
- g) Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Behörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden im Sinne des § 38b Abs. 4 den Entwurf des Plans zur Trennung von Wald und Weide, alle weiteren sie betreffenden Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

### **§ 38d**

#### **Beteiligung im UVP-Verfahren**

(1) Die Behörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich der Plan zur Trennung von Wald und Weide zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfes des Planes zur Trennung von Wald und Weide, soweit technisch verfügbar und möglich, in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 sind von der Behörde unverzüglich für mindestens sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren. Soweit eine Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind die betreffenden Unterlagen mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht bei der Behörde bereitzuhalten. In der Verlautbarung im Internet ist auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Im Zeitraum der Verlautbarung kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Im Rahmen der Verlautbarung ist weiters auf folgende Informationen hinzuweisen:

- a) Gegenstand der geplanten Trennung von Wald und Weide;
- b) die Tatsache, dass der Plan zur Trennung von Wald und Weide Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist;
- c) Angaben über die Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, bei der einschlägige Informationen über die geplante Trennung von Wald und Weide eingeholt werden können und an die allfällige Stellungnahmen schriftlich übermittelt werden können;
- d) einen Hinweis darüber, dass während der Veröffentlichungsfrist jede Person zur geplanten Trennung von Wald und Weide schriftlich Stellung nehmen kann sowie über den allfälligen Verlust der Rechte nach § 48 Abs. 7;
- e) einen Hinweis, dass gegebenenfalls Konsultationen nach § 38e erforderlich sind;
- f) sofern bereits bekannt, den Ort und die Zeit der allfälligen mündlichen Verhandlung;
- g) Angaben über die Art möglicher Entscheidungen.

(3) Die Behörde und die Standortgemeinde haben jeweils einen Hinweis auf die Verlautbarung der Unterlagen und Informationen nach Abs. 2 sowie auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für die Dauer von sechs Wochen an ihrer Amtstafel bekannt zu machen. Jede Person hat das Recht, gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der nach Abs. 2 verlautbarten Unterlagen und Informationen bei der Behörde oder der Standortgemeinde zu erhalten.

### **§ 38e**

#### **Grenzüberschreitende Auswirkungen und Konsultationen im UVP-Verfahren**

(1) Wenn die Verwirklichung eines Plans zur Trennung von Wald und Weide erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben könnte oder wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat ehestmöglich, spätestens aber wenn die Veröffentlichung nach § 38d Abs. 2 erfolgt, über die geplante Trennung von Wald und Weide zu benachrichtigen. In diesem Fall sind verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen, über die Art der möglichen Entscheidung und den Ablauf des Verfahrens zu erteilen sowie eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die nach § 38d Abs. 1 zu übermittelnden Unterlagen samt der nach § 38d Abs. 2 zu veröffentlichenden Informationen sowie allenfalls andere entscheidungsrelevante Informationen bzw. Unterlagen zu übermitteln. Ihm ist überdies eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits den Antrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen und ein angemessener Zeitrahmen für die Dauer der Konsultationsphase zu vereinbaren.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(4) Übermittelt ein ausländischer Staat im Rahmen eines in diesem Staat durchzuführenden UVP-Verfahrens aufgrund von Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt des Landes Tirol Antragsunterlagen, so hat die Landesregierung die Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 38d Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wobei sich die Dauer der Veröffentlichungsfrist nach den Bestimmungen jenes Staates richtet, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll. Mitwirkenden Behörden im Sinn des § 38b Abs. 4 ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Landesregierung eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des verfahrensführenden Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind diesem Staat zu übermitteln. Entscheidungen, die in einem anderen Staat getroffen worden sind, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 38f Abs. 4 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Übermittlung von Angaben an einen anderen Staat sowie der Empfang von Angaben eines anderen Staates unterliegen den Beschränkungen, die in dem Staat gelten, in dem das Projekt durchgeführt werden soll.

(5) Abs. 4 ist nur anzuwenden, soweit nicht § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Anwendung gelangt.

(6) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 38f**

#### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so hat der Bescheid zur Trennung von Wald und Weide auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(2) Im Bescheid sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen, Ergebnis der Konsultationen) gebührend zu berücksichtigen.

(3) Der Bescheid (Plan) über die Trennung von Wald und Weide hat neben den Ergebnissen der Planung insbesondere zu enthalten:

- a) eine aktuelle zusammenfassende Bewertung in Bezug auf die erheblichen Umweltauswirkungen,
- b) Angaben über das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung,
- c) eine Beschreibung etwaiger, mit der Entscheidung verbundener Umweltauflagen,
- d) jene Aspekte des Projekts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen und
- e) eine Beschreibung der in Bezug auf Art, Standort und Umfang der geplanten Trennung von Wald und Weide sowie dem Ausmaß ihrer Auswirkungen auf die Umwelt angemessenen Überwachungsmaßnahmen.

(4) Der Bescheid (Plan) über die Trennung von Wald und Weide ist zu begründen und unverzüglich nach seiner Erlassung von der Behörde mindestens sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren und den mitwirkenden Behörden (§ 17b Abs. 4) sowie den nach § 17e konsultierten ausländischen Staaten zu übermitteln. Die Behörde und die Standortgemeinde haben jeweils für die Dauer von sechs Wochen an ihrer Amtstafel einen Hinweis auf die Verlautbarung bekannt zu machen.

### **§ 38g**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Schaffung von Reinweide**

Die Bestimmungen der §§ 38a bis 38f betreffend die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens nach § 22 Abs. 1.“

8. § 40 hat zu lauten:

### **„§ 40**

#### **Einleitungskundmachung**

Der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens ist den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsbehörden mitzuteilen und auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts in den Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, sowie bei der Agrarbehörde für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel bekannt zu machen.“

9. § 43 hat zu lauten:

### **„§ 43**

#### **Planeinsicht**

Plan, Anhang oder Provisorium sind den Parteien zuzustellen oder auf der Internetseite des Landes Tirol zu verlautbaren. Soweit eine Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind die betreffenden Unterlagen mindestens zwei Wochen lang zur öffentlichen Einsicht bei der Behörde bereitzuhalten. Im Fall einer Bereithaltung zur Einsichtnahme ist in einer Verlautbarung auf der Internetseite des Landes Tirol auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Die Verlautbarung im Internet bzw. die zugestellten Unterlagen haben jedenfalls eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ein Hinweis auf die Verlautbarung im Internet ist unter Wiedergabe deren wesentlichen Inhalts in den Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, sowie bei der Agrarbehörde für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel bekannt zu machen.“

10. § 46 hat zu lauten:

### **„§ 46**

#### **Abschlusskundmachung, Überwachung**

(1) Nach Richtigstellung des Grundbuches ist mit Bescheid auszusprechen, dass das Verfahren abgeschlossen wird. Der Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung ist zu verlautbaren. Hievon sind dieselben Behörden wie bei der Einleitung des Verfahrens zu verständigen.

(2) Ist im Hinblick auf die Erlassung eines Bescheides über die Trennung von Wald und Weide oder über die Schaffung von Reinweide eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so hat die Behörde mit Abschluss des Verfahrens (Abs. 1) zu überprüfen, ob die umgesetzten Maßnahmen dem Bescheid entsprechen. Dabei ist auch zu überprüfen, ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Dabei sind auch die mitwirkenden Behörden nach § 38b Abs. 4 beizuziehen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben der Behörde auf Anfrage sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Nachkontrolle erforderlich sind. Werden im Rahmen der Nachkontrolle Mängel und Abweichungen festgestellt, hat die Behörde deren Beseitigung anzuordnen.“

11. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen sind, soweit nicht die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, des Luftfahrtgesetzes, des Sperrgebietgesetzes 1995 und des Munitionslagergesetzes entgegenstehen, zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz berechtigt, im erforderlichen Ausmaß

- a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse zulassen, zu befahren;
- b) einzelne die Arbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beseitigen und
- c) Grenzzeichen und Vermessungszeichen anzubringen.“

12. Im § 48 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 11 angefügt,

„(4) Im UVP-Feststellungsverfahren nach § 38b Abs. 2 hat der Landesumweltanwalt Parteistellung sowie das Recht, gegen den Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Eine anerkannte Umweltorganisation (Abs. 9) ist berechtigt, gegen den Bescheid nach § 17b Abs. 2 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Der Bescheid gilt gegenüber anerkannten Umweltorganisationen zwei Wochen nach Beginn der Verlautbarung (§ 17b Abs. 3) als zugestellt.

(5) Parteien im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 38a Abs. 1) sind die in Abs. 1 genannten Personen, der Landesumweltanwalt sowie die Standortgemeinde.

(6) Der Landesumweltanwalt ist im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die jenen öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht geltend zu machen. Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht geltend zu machen.

(7) Eine anerkannte Umweltorganisation nach Abs. 9 sowie eine Umweltorganisation aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 sind berechtigt, die Einhaltung der Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen, sofern sie im Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung während der Veröffentlichungsfrist nach § 38d Abs. 2 eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Verfahrensbeteiligung verlangen. Machen diese von ihrem Recht auf Verfahrensbeteiligung Gebrauch, so haben sie ein Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG, auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie auf Erstattung von Stellungnahmen.

(8) Eine Umweltorganisation aus einem ausländischen Staat ist am Verfahren zu beteiligen,

- a) sofern eine Benachrichtigung des ausländischen Staates nach § 38e erfolgt ist,
- b) sofern das Vorhaben voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des ausländischen Staates hat, für dessen Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- c) sofern sich die Umweltorganisation im ausländischen Staat am Bewilligungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben dort vorgesehen wäre, und
- d) soweit die Umweltorganisation während der Veröffentlichungsfrist nach § 38d Abs. 2 schriftlich Einwendungen erhoben hat.

(9) Anerkannte Umweltorganisation ist eine nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 örtlich für das Land Tirol anerkannte Umweltorganisation.

(10) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so sind

- a) die Standortgemeinde,
- b) der Landesumweltanwalt,
- c) anerkannte Umweltorganisationen (Abs. 9) sowie
- d) Umweltorganisationen aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 lit. a bis c

berechtigt, gegen einen Bescheid nach § 16 Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben. Gegenüber Umweltorganisationen (lit. c und d) gilt der Plan über die Trennung von Wald und Weide zwei Wochen nach Beginn der Verlautbarung im Internet (§ 38f Abs. 4) als zugestellt. Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Beschwerdeverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Beschwerden von Umweltorganisationen sind überdies nur zulässig, soweit sie auf die Verletzung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften beschränkt sind.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 10 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens nach § 22 Abs. 1.“

13. Im § 50 Abs. 1 wird der vierte Satz aufgehoben.

14. Nach § 54 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Straf- und Schlussbestimmungen“**

15. Im § 56 Abs. 3 wird das Zitat „§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013“ durch das Zitat „§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991“ ersetzt.

16. Nach § 56 werden folgende Bestimmungen als §§ 56a bis 56d eingefügt:

**„§ 56a**

**Mitteilungspflichten an die Europäische Kommission**

Die Landesregierung hat der Europäischen Kommission im Weg des Bundes alle sechs Jahre Angaben nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92/EU mitzuteilen, sofern diese verfügbar sind.

**§ 56b**

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Gemeinde hat die Wahrnehmung von Rechten nach § 48 und § 50 Abs. 1 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

**§ 56c**

**Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der im Folgenden jeweils angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2020,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2025,
3. Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
4. Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2024 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 153/2024,
5. Munitionslagergesetz 2003, BGBl. I Nr. 9/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2019,
6. Sperrgebietsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2019,
7. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2025,
8. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025.

**§ 56d**

**Umsetzungshinweis**

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 2012 Nr. L 26, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1, umgesetzt.“

17. Vor § 57 wird die Überschrift „Schlußbestimmungen“ aufgehoben.

18. Im § 57 wird der Abs. 3 aufgehoben.

**Artikel III**

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 17 Abs. 5 und 6, die §§ 17a bis § 17f, § 29 Abs. 2, § 74 Abs. 4 bis 10 und § 85 Abs. 3 lit. b und c des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 in der Fassung des Art. I sind auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 nicht anzuwenden. Auf diese Verfahren sind § 17 Abs. 5 und 6, § 17a, § 17b, § 74 Abs. 4 und § 84a des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 161/2021 weiter anzuwenden.

(3) § 16 Abs. 1, § 22 Abs. 1, die §§ 38a bis § 38g, § 46 Abs. 2 und § 48 Abs. 4 bis 11 des Wald- und Weideservitutengesetzes in der Fassung des Art. II sind auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren nach dem Wald- und Weideservitutengesetz nicht anzuwenden. Auf diese Verfahren sind § 16 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 38a, § 38b des Wald- und Weideservitutengesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 138/2019 weiter anzuwenden.

**Die Landtagspräsidentin:**

**Ledl-Rossmann**

**Der Landeshauptmann:**

**Mattle**

**Das Mitglied der Landesregierung:**

**Geisler**

**Der Landesamtsdirektor:**

**Forster**